

Bekanntmachung

Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

BAB A 3 Nürnberg-Passau;

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 zwischen Deggendorf und Hengersberg von Betriebskilometer 563,000 bis 573,711, Bau-km 0+253 bis 10+959 (Baustrecke A 3), im Gebiet der Großen Kreisstadt Deggendorf, der Gemeinde Niederalteich und des Marktes Hengersberg mit ökologischen Kompensationsmaßnahmen auch im Gebiet der Stadt Osterhofen, des Markts Winzer, des Markts Metten und der Gemeinde Stephansposching (Landkreis Deggendorf)

Die Planfeststellung wurde beantragt von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Fischerdorf, Deggenau, Seebach, Natternberg, Niederalteich, Hengersberg, Schwarzach, Winzer, Aicha an der Donau, Altenmarkt, Metten und Steinkirchen beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnisbeanträge.

Der Plan vom 15.03.2022 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - liegt zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

Markt Metten, Krankenhausstr. 22, 94526 Metten, Zi.Nr. 13

in der Zeit (vom – bis)

23. Mai 2022 bis 24. Juni 2022

während der Dienststunden (von – bis)

Mo. – Fr. von 07:15 – 12:00 Uhr und Mo. – Do. 12:45 Uhr bis 16:30 Uhr

Zudem werden die Planunterlagen im Internet unter www.regierung.niederbayern.bayern.de unter den Rubriken „Service“, „Planfeststellungsverfahren“, „Straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren“, „Aktuell laufende Planfeststellungsverfahren“ veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27 a Abs. 1 BayVwVfG).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal (§ 20 UVPG) zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 UVPG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Datum

25.07.2022

schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

Markt Metten, Krankenhausstr. 22, 94526 Metten

oder bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zi.Nr. 223 erheben. (Telefonische Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 0871/808-1470). Zur Wahrung des Gesundheitsschutzes sind die geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen zu beachten.

Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Adresse poststelle@reg-nb.bayern.de erhoben werden. Einwendungen mit „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz sind unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen gegen den Plan, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.** Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Satz 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG).
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde im Sinne des UVPG die Regierung von Niederbayern ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 UVPG ist und
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach UVPG notwendigen Angaben enthalten. Das sind insbesondere:
 - Unterlage 01 Erläuterungsbericht mit Anlage UVP-Bericht
 - Unterlage 02 Übersichtskarte
 - Unterlage 03 Übersichtslageplan
 - Unterlage 04 Übersichtshöhenplan
 - Unterlage 05 Lagepläne
 - Unterlage 06 Höhenpläne
 - Unterlage 07 Lagepläne Immissionsschutzmaßnahmen
 - Unterlage 08 Lagepläne Entwässerungsmaßnahmen
 - Unterlage 09 Landschaftspflegerische Maßnahmen (U 19.1 Maßnahmenübersicht, U 19.2 Maßnahmenpläne, U 19.3 Maßnahmenblätter, Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation)
 - Unterlage 10 Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis

- Unterlage 11 Regelungsverzeichnis
- Unterlage 12 Lagepläne der straßenrechtlichen Verfügungen
- Unterlage 14 Straßenquerschnitte
- Unterlage 15 Bauwerksskizze
- Unterlage 17 Immissionstechnische Untersuchungen (Schalltechnische Untersuchungen, Lufthygienische Untersuchung)
- Unterlage 18 Wassertechnische Untersuchungen und Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie,
- Unterlage 19 Umweltfachliche Untersuchungen (Unterlage 19.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil / Bericht, Bestands- und Konfliktpläne, Lärmisophone, Unterlage 19.2 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Unterlagen 19.3, 19.4, 19.5, 19.6 FFH-Verträglichkeitsprüfungen)
- Unterlage 22 Verkehrsqualität / Verkehrsuntersuchung

9. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Niederbayern) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: www.regierung.niederbayern.bayern.de



Andreas Moser
Erster Bürgermeister

- Siegel -



Unterschrift